



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

201
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 19. Juni 2023

Nummer 24

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
263.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen Seite 202	269.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 205
264.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 202	270.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 205
265.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen Seite 203	E	Sonstiges
266.	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Bad Honnef AG Seite 203	271.	Liquidation h i e r : Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Bedburg-Rath e. V. Seite 205
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	272.	Liquidation h i e r : Förderverein der Bundeswehrfachschule Köln e. V. Seite 205
267.	Einladung zur Verbandversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 204	273.	Liquidation h i e r : „LAGV (Leichtathletik- und Gymnastikverein) Stotzheim 1988 e. V.“ Seite 205
268.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 205	274.	Liquidation h i e r : Geschichtswerkstatt Düren e. V. Seite 205

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

263. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 5. Juni 2023

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. Juli 2023 bis 30. Juni 2028

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen bestellt:

- Herrn Bernd Pützer, Hellenthal-Udenbreth zum Vorsitzenden
- Herrn Hans Martin Steins, Übach-Palenberg zum stellvertretenden Vorsitzenden
- Frau Bianca Zavelberg, Weilerswist zur stellvertretenden Vorsitzenden
- Herrn Frank Diefenbach, Mechernich zum stellvertretenden Vorsitzenden
- Herrn Markus Blaeser, Nettersheim zum weiteren Mitglied
- Frau Cornelia Briem-Grooten, Aachen-Laurensberg zum weiteren Mitglied
- Herrn Thomas Daniels, Hümmel zum weiteren Mitglied
- Herrn Peter M. Dürholt, Euskirchen zum weiteren Mitglied
- Herrn Christian Göbbels, Bad Münstereifel zum weiteren Mitglied
- Herrn Josef Keischgens, Mechernich zum weiteren Mitglied
- Herrn Robert Rang, Blankenheim zum weiteren Mitglied
- Herrn Peter Sampels, Mechernich zum weiteren Mitglied
- Herrn Wolfgang Schick, Kall zum weiteren Mitglied
- Herrn Georg Schmiedel, Mechernich zum weiteren Mitglied
- Frau Manuela Schnichels, Blankenheim zum weiteren Mitglied

- Herrn Stephan Reinders, Frechen zum weiteren Mitglied
- Herrn Jens Wykowski, Euskirchen zum weiteren Mitglied
- Herrn Dirk Weiermann, Mechernich zum weiteren Mitglied

Im Auftrag
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2023, S. 202

264. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0053/23

Köln, den 5. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. März 2023, ergänzt um Unterlagen vom 26. Mai 2023, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT3, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 56), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT3 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Einbau von Blenden mit Sicherheitsfunktion („FZ-Blenden“) und weitere Sicherheitsmaßnahmen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2023, S. 202

265. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0068/23

Köln, den 2. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 27. März 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der FL-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 343), angezeigt. Die FL-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung in der Anlage:

- Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Stoffinhalt
- Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h i n t z

ABl. Reg. K 2023, S. 203

266. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Bad Honnef AG

Az. 54.1-1.1-(8.2)-5

Die Bad Honnef AG, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef, hat gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Trinkwasser für die Versorgung des Stadtgebietes Bad Honnef und der Verbandsgemeinde Unkel zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 800 m³/h, 12500 m³/d und 2600000 m³/a

mittels zweier Brunnen der auf den Grundstücken Gemarkung Honnef, Flur 32, Flurstück 1471 und Flur 32, Flurstück 1703.

Für die Förderung von Grundwasser von 100000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, besteht nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der zu beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG durchgeführt worden. Das Ergebnis ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 50 am 16. Dezember 2019 bekannt gemacht worden.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – einen Monat lang in der Stadt Bad Honnef, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, aus. In der Zeit vom

Mittwoch, den 5. Juli 2023 bis zum
Freitag, den 4. August 2023

einschließlich kann bei der Stadt Bad Honnef, Rathausplatz 1, Raum 325, Herr Riege, innerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung eines Termines Einsicht genommen werden.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite der Stadt Bad Honnef und auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis

18. August 2023

einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Honnef, Stadt Bad Honnef, Fachdienst 10, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach

anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum 18. August 2023 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens sowie ggf. die am Bewilligungsverfahren beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der mündlichen Verhandlung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden

kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 12. Juni 2023

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2023, S. 203

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

267. Einladung zur Verbandversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 20. Juni 2023, 17:00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2022 (Verwaltungsrat, Vorstand)
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

4. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
5. Grundstücke des Zweckverbands am Neumarkt
6. Verschiedenes

gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 204

**268. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Aufhebung der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070762475, 3071476950.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

31. August 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 31. Mai 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 205

**269. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382203909 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Juni 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 205

**270. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381608116 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Juni 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 205

E Sonstiges

**271. Liquidation
h i e r : Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Bedburg-Rath e. V.**

Der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Bedburg-Rath e. V. (AG Köln, VR 17950) mit Sitz in 50181 Bedburg-Rath ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 205

**272. Liquidation
h i e r : Förderverein der Bundeswehrfachschule Köln e. V.**

Der vorbezeichnete Verein, eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 14748, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Anschrift: Kardorfer Straße 1, 50968 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 205

**273. Liquidation
h i e r : „LAGV (Leichtathletik- und
Gymnastikverein) Stotzheim 1988 e. V.**

Der Verein „LAGV (Leichtathletik- und Gymnastikverein) Stotzheim 1988 e. V.“ mit Sitz in Euskirchen (Amtsgericht Bonn, VR 10770) wurde aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei einem der beiden Liquidatoren anzumelden, Helmut Kerwer, Friedrichstraße 38, 53881 Euskirchen, Kurt Gentges, Alzenaustraße 25b, 53881 Euskirchen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 205

**274. Liquidation
h i e r : Geschichtswerkstatt Düren e. V.**

Der Verein „Geschichtswerkstatt Düren e.V.“ (AG Düren, VR 1261) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 205

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.